



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 10. JULI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 10. November 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ THUN, GEBÄUDE 254; SANIERUNG GEBÄUDEHÜLLE UND INNENBEREICHE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 10. November 2022 das Projekt zur Sanierung der Gebäudehülle und der Innenbereiche des Gebäudes 254 auf dem Waffenplatz Thun zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Thun reichte am 26. Januar 2023 ihre Stellungnahme ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 3. Februar 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 30. März 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 24. April 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte gleichzeitig das in Antrag (9) geforderte Entsorgungskonzept sowie die vom Kanton geforderten Energienachweise ein.
7. Das BAFU beurteilte am 13. Juni 2023 abschliessend die Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen (7) und (9).
8. Die Gesuchstellerin teilte der Genehmigungsbehörde am 16. Juni 2023 mit, dass sie mit der Forderung des BAFU vom 13. Juni 2023 einverstanden sei.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle sowie im Innenbereich des Gebäudes 254 auf dem Waffenplatz Thun vor. Zusätzlich wird auf dem Flachdach des Altbaus eine Photovoltaikanlage mit einer Grösse von ca. 190 m² und einer Leistung von 20 Kilowatt-peak (kWp) installiert.

2. Stellungnahme der Stadt Thun

Die Stadt Thun stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 26. Januar 2023 zu und formulierte folgenden Antrag:

- (1) Auf dem Grundlagenplan «Situationsplan Baustelleninstallation» sei ersichtlich, dass im Bereich der Mulden (Nr. 5), der Lagerflächen (6 +7) sowie des Bauzaunes zwischen den Parkfeldern 3 bestehende und wichtige Bäume tangiert würden. Diese seien unbedingt fachgerecht zu schützen und zu erhalten. Falls dies nicht möglich sei oder diese durch die Bauarbeiten Schaden nähmen, müssten sie im Anschluss an die Sanierungsarbeiten zwingend ersetzt werden.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2023 folgende Anträge:

- (2) Allenfalls bestehende Versickerungsanlagen für das Regenabwasser der Dachflächen seien gemäss dem Merkblatt «Generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen» gegebenenfalls anzupassen.
- (3) Falls beim Bauvorhaben Baustellenabwasser anfalle, sei vor Installation der Abwasservorbehandlungsanlage(n) auf der Baustelle der Baupolizeibehörde der Gemeinde ein konkretes Entwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Auf Dachflächen (z. B. begrünte Flachdächer, Kies- und Bitumendächer), deren Regenabwasser versickere oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werde, dürften nur pestizidfreie Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien verwendet werden. Weiter zugelassen

seien Abdichtungs- oder Wurzelschutzmaterialien, bei welchen ein Auswaschungstest nach Vorgaben der BAFU Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen vom 1. November 2017 eine Belastungsklasse des Regenwassers «gering» nachgewiesen werden könne.

- (5) Flächen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen, deren Regenabwasser versickere oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werde, dürften nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze gereinigt werden. Andernfalls sei das Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten. Das Merkblatt «Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren sowie Glasdächern» gelte als integrierender Bestandteil.
- (6) Die gesetzlichen Anforderungen sowohl bezüglich Wärmeschutz (Winter und Sommer) als auch hinsichtlich Wärmeerzeugung würden beim vorliegenden Bauprojekt erfüllt. Ausstehend seien jedoch noch die Formulare EN-102b «Wärmedämmung Systemnachweis (Nachweis winterlicher und sommerlicher Wärmeschutz; der Systemnachweis sei vorhanden) und EN-103 «Heizung und Warmwasser».

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 30. März 2023 folgende Anträge:

- (7) Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Die entsprechenden Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.
- (8) Vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze seien wiederherzustellen. Sei ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- (9) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss der Vollzugshilfe zur VVEA zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 24. April 2023 abschliessend Stellung. Auf die Äusserungen wird, wo entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Natur und Landschaft*

Das Vorhaben tangiert keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes, jedoch bestehende Hecken und Einzelbäume. Hecken sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) geschützt. Das BAFU verlangt, dass allfällige beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze wiederherzustellen seien oder, wenn dies nicht möglich sei, in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen (8). Zudem stellt es einen Antrag zu den Installationsplätzen (7). Die Stadt Thun verlangt, dass 3 bestehende Bäume fachgerecht zu schützen und zu erhalten seien. Falls dies nicht möglich sei oder diese durch die Bauarbeiten Schaden nehmen, müssten sie ersetzt werden (1).

Zu Antrag (7) hielt die Gesuchstellerin fest, dass aufgrund des Betriebs auf dem Waffenplatz Lagerflächen und Mulden im Baustellenbereich auf unversiegelten Flächen vorgesehen seien. Die unversiegelten Flächen würden mit geeigneten Massnahmen geschützt und falls nötig nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Das BAFU hielt in seiner Replik vom 13. Juni

2023 fest, dass es mit dieser Begründung nicht einverstanden sei. Sofern der Wurzelraum der bestehenden Jungbäume ausreichend geschützt werde, würde nicht mehr viel Lagerfläche zur Verfügung stehen. Ausserdem würde sich das Gewicht negativ auf den Wurzelraum und die Entwicklung der Jungbäume auswirken. Eine Platzierung auf den Parkplätzen würde den Betrieb für die eher kurze Bauzeit von sechs Monaten nicht einschränken. An Antrag (7) werde festgehalten. Die Gesuchstellerin erklärte sich schliesslich am 16. Juni 2023 mit der Forderung des BAFU einverstanden, die Baustelleninstallationen auf versiegelten Flächen zu platzieren. Auch mit den Anträgen (1) und (8) war die Gesuchstellerin einverstanden, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen werden.

b. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss auf deren Verlangen nachweisen, dass die Abfälle nach den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA). Da in den Gesuchsunterlagen noch kein detailliertes Entsorgungskonzept enthalten war, forderte das BAFU dieses vor Baubeginn ein (9). Das BAFU hat das von der Gesuchstellerin nachträglich eingereichte Entsorgungskonzept geprüft und am 13. Juni 2023 bestätigt, dass Antrag (9) erfüllt sei. Der Antrag wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Gewässerschutz / Entwässerung

Mit den kantonalen Anträgen (2-5) soll eine gesetzeskonforme Entwässerung sichergestellt werden. Zu Antrag (2) hielt die Gesuchstellerin fest, dass eine Versickerungsanlage weder vorhanden noch geplant sei, da das bestehende Entwässerungssystem vom Vorhaben nicht tangiert werde. Antrag (2) wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben. Da das Regenabwasser gemäss den Angaben der Gesuchstellerin wie bisher in die Mischwasserkanalisation abgeleitet wird, sind die Anträge (4) und (5), welche sich auf die Versickerung oder Einleitung des Regenabwassers beziehen, nicht massgebend und werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Aus den Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass Baustellenabwasser anfallen wird. Deshalb ist, wie vom Kanton verlangt, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden der Baupolizeibehörde der Stadt Thun vor Baubeginn einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der Genehmigung des Entwässerungskonzepts begonnen werden. Antrag (3) wird somit gutgeheissen, die Umsetzung mit einer Auflage sichergestellt.

d. Energie

Der Kanton wies darauf hin, dass nach den kantonalen Energievorgaben diverse Nachweise ausstehend seien (6). Die Nachweise sind von der Gesuchstellerin nachgereicht und der entsprechenden Abteilung des Kantons am 5. Juli 2023 zugestellt worden. Damit ist das Anliegen des Kantons erfüllt, weshalb Hinweis (6) als gegenstandslos abgeschrieben wird.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist korrekt.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 10. November 2022 in Sachen

Waffenplatz Thun, Gebäude 254; Sanierung Gebäudehülle und Innenbereiche

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 10. November 2022
- Plan Nr. 04623_DF_2__0001 vom 23.09.2022; Situationsplan Umgebung 1:500
- Plan Nr. 04623_DF_2__0101 vom 23.09.2022; Grundrisspläne UG, EG, 1. OG, 2. OG, 1:100
- Plan Nr. 04623_DF2__0201 vom 23.09.2022; Schnittpläne Längsschnitt, Querschnitt, 1:100
- Plan Nr. 04623_DF2__0301 vom 23.09.2022; Ansichten Nord-, Ost-, Süd-, Westfassade, 1:100
- Plan Nr. 04623_DF2__0001 vom 23.09.2022; Situationsplan Brandschutz, 1:500
- Plan Nr. 04623_DF2__0401 vom 23.09.2022; Brandschutzplan Grundrisse UG, EG, 1. OG, 2. OG, 1:100
- Plan Nr. 04623_DF2__0402 vom 23.09.2022; Brandschutzplan Schnitte Längsschnitt, Querschnitt, 1:100
- Plan Nr. 04623_DF2__0002 vom 23.09.2022; Situationsplan Baustelleninstallation, 1:500

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Thun spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Die Installationsplätze sind ausserhalb von nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG schützenswerten Lebensräumen auf bereits versiegelten Flächen zu erstellen.
- e. Vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze sind wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, sind sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

Gewässerschutz/Entwässerung

- f. Vor Inbetriebnahme der Baustellenentwässerung ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Stadt Thun ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zur Beurteilung einzureichen. Die Baustellenentwässerung bzw. die entsprechenden Bauarbeiten dürfen erst nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

3. *Antrag der Stadt Thun*

Der Antrag der Stadt Thun wird gutgeheissen.

4. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

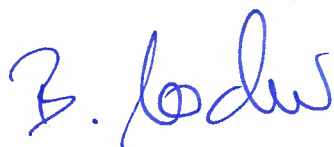
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlstrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Stadt Thun, Bauinspektorat, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)